jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/7 4Ob13/92, 4Ob181/04b, 4Ob221/07i, 4Ob170/07i, 4Ob102/08s, 4Ob190/12p, 4Ob37/22b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1992

Norm

UrhG §5 Abs2

Rechtssatz

Bei der vergleichenden Beurteilung des benützten und des neugeschaffenen Werks ist zunächst festzustellen, durch welche objektiven Merkmale die schöpferische Eigentümlichkeit des benützten Werks bestimmt wird. Maßgebend ist ein Vergleich der geistig-ästhetischen Wirkung beider Werke, unterliegt doch nur der geistig-ästhetische Gehalt des Werkes mit seiner Eigenart dem Schutzbereich. Dabei kommt es auf die Gesamtwirkung, den Gesamteindruck, an; eine zergliedernde Beurteilung und Gegenüberstellung einzelner Elemente ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhanges scheidet aus. Die zum freien Formenschatz gehörenden Elemente bleiben dabei - als außerhalb der allein geschützten konkreten eigentümlichen Gestaltung liegend - außer Betracht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/92
  Entscheidungstext OGH 07.04.1992 4 Ob 13/92
  Veröff: SZ 65/49 = MR 1992,238 (Walter) = ÖBl 1992,75 = GRURInt 1993,176
- 4 Ob 181/04b
  Entscheidungstext OGH 19.10.2004 4 Ob 181/04b
  nur: Dabei kommt es auf die Gesamtwirkung, den Gesamteindruck, an; eine zergliedernde Beurteilung und Gegenüberstellung einzelner Elemente ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhanges scheidet aus. (T1)
- 4 Ob 221/07i
  Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 221/07i
- 4 Ob 170/07i
  Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 170/07i
  Veröff: SZ 2008/31
- 4 Ob 102/08s
  Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 102/08s
- 4 Ob 190/12p
  Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 190/12p
  nur T1; nur: Bei der vergleichenden Beurteilung des benützten und des neugeschaffenen Werks ist zunächst festzustellen, durch welche objektiven Merkmale die schöpferische Eigentümlichkeit des benützten Werks bestimmt wird. (T2)
- 4 Ob 37/22b
  Entscheidungstext OGH 24.05.2022 4 Ob 37/22b
  Vgl; nur: Die zum freien Formenschatz gehörenden Elemente bleiben dabei - als außerhalb der allein geschützten konkreten eigentümlichen Gestaltung liegend - außer Betracht. (T3)
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076460

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at